



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2017/1525

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he/wb
Dezernat/Fachbereich/AZ

11.05.17
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Rechtsausschuss	15.05.2017	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	22.05.2017	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Vergnügungsstättenkonzept - Prüfung Entzug von Konzessionen nach Ablauf
- Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Opladen Plus vom
04.04.17
- Stellungnahme der Verwaltung vom 11.05.17 mit Anfrage vom 10.04.17

Hans Milleder
Fachbereich 30
Tel.: 30 54

11.05.2017

Daniela Schön
Fachbereich 61
Tel.: 61 28

01

- über Herrn Stadtkämmerer Stein
- über Frau Beigeordnete Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Stein
gez. Deppe
gez. Richrath

**Vergnügungsstättenkonzept - Prüfung Entzug von Konzessionen nach Ablauf
- Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Opladen Plus vom
04.04.17
- Antrag Nr. 2017/1525**

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die Verwaltung prüft im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, die Anzahl der Spielhallen im Stadtgebiet zu reduzieren. Allgemeinverbindliche Aussagen sind nicht möglich, da

- a) einige Spielhallen bereits heute die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession nach dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) sowie dem Ausführungsgesetz (AG NRW) erfüllen und
- b) der Gesetzgeber den Betreibern der Spielhallen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, explizit die Möglichkeit eingeräumt hat, im Rahmen einer Einzelfallprüfung einen Härtefall geltend zu machen, um hierüber eine entsprechende Konzession zum Weiterbetrieb zu erhalten. Diese, zum Teil sehr umfangreiche Einzelfallprüfung, erfolgt im Laufe der nächsten Zeit.

In allen Fällen ist die nach dem Glücksspielstaatsvertrag erforderliche Konzessionierung kraft Gesetzes längstens bis zum 30.06.2021 (vorläufige zeitliche Befristung des GlüStV) zu befristen.

Um die Ansiedlung von Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und Wettbüros, stadtverträglich steuern zu können und eine einheitliche gesamtstädtische Konzeption zu erarbeiten, befindet sich derzeit ein Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten in Aufstellung. Mit dem Konzept verfolgt die Stadt Leverkusen das Ziel, Vergnügungsstätten auf stadtverträgliche Teilräume zu lenken, um die städtebauliche Ordnung langfristig zu sichern und Planungs- und Investitionssicherheit sowohl für die Verwaltung als auch private Akteure zu generieren. Dabei sind vor allem die zentralen Versorgungsgebiete der Stadt schützenswert. Nach Beschluss des Vergnügungsstättenkonzeptes als

städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 des Baugesetzbuches (BauGB) durch den Rat der Stadt Leverkusen dient dieses unter anderem als Abwägungsgrundlage für die nachfolgende rechtswirksame Steuerung durch die Bauleitplanung. Potenzielle Ansiedlungen können somit bereits im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung auf städtebaulich geeignete Bereiche gelenkt werden. Das Vergnügungstättenkonzept trägt jedoch nicht dazu bei, die Anzahl der bestehenden Spielhallen im Stadtgebiet zu reduzieren, sondern kommt ausschließlich im Rahmen der Beurteilung von Neuansiedlungen zur Anwendung.

Zu 2.:

Die Überprüfung einer Konzessionierung für die Spielhalle in der Bergischen Landstraße 53 über den 30.11.2017 hinaus erfolgt wie in allen anderen Fällen nach den gesetzlichen Vorgaben.

Zu 3.:

Es wird auf die Antwort zu 1. verwiesen.

Anfrage der Fraktion Opladen Plus vom 10.04.2017

Ist es möglich, aus Härtegründen Verlängerungen zwar zu erteilen, dies jedoch nur auf eine Übergangszeit befristet, in der die Spielstätten wirtschaftlich verträglich und geordnet auslaufen können?

Stellungnahme:

Die Verwaltung verweist auf die vorgenannten Ausführungen, nach der eine Verlängerung der Konzessionierung über den 30.11.2017 hinaus, jedoch längstens bis zum 30.06.2021, im Wege der Anerkennung eines Härtefalls grundsätzlich möglich ist.

Recht und Ordnung in Verbindung mit Stadtplanung